

# Wichtige Hinweise M 2

(zur Zulassung und zur Postzustellung)

## Zulassung:

Antragsteller, deren Antrag bereits bei der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt (M 2) vollständig ist, bzw. bis zum **10.06.2024** vervollständigt wird, können Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung lediglich bis zum **19.07.2024** zurücknehmen. Danach wird die Zulassung ergehen, eine Rücknahme des Antrages ist dann nicht mehr möglich.

Antragsteller, deren Antrag am **10.06.2024** noch nicht vollständig ist, reichen sämtliche noch fehlende Nachweise bis spätestens zum **21.06.2024** nach. „Leistungsnachweise“ (ausschließlich Leistungsnachweise, keine Abiturzeugnisse, etc.) können bis zum **19.07.2024** nachgereicht werden (ausschließlich Scheine in Papierform müssen eingereicht werden; Leistungen, die in Campo als „bestanden“ verbucht sind, müssen von den Studierenden nicht eingereicht werden). Die Zulassung wird danach zeitnah ausgesprochen. Hier gilt ebenso, dass nach erfolgter Zulassung eine Rücknahme des Antrages nicht mehr möglich ist.

**Sobald Sie wissen, dass Sie eine erforderliche Leistung nicht erworben haben, zeigen Sie dies umgehend beim Prüfungsamt schriftlich per E-Mail an und nehmen Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwingend zurück.**

**Bitte beachten: Antrag auf Nachteilsausgleich mit aktuellem Attest muss zwingend zeitgleich mit der Anmeldung abgegeben werden. Auch bei Diabetes muss ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden, wenn Gerätschaften mitgenommen werden müssen.**

## Postzustellung:

Bitte achten Sie darauf, dass die Postzustellung im Zusammenhang mit der Prüfung (wichtige Mitteilungen) stets gewährleistet ist. Dabei geht das Prüfungsamt davon aus, **dass die von Ihnen bei Antragsstellung angegebene Adresse für den Zeitraum der Prüfung und später für die Ergebnismitteilung, sowie den Versand der Zeugnisse unverändert bleibt.**

Etwaige Änderungen während des Prüfungsgeschehens, sowie die Folgen ungenauer postalischer Angaben gehen zu Lasten des Prüflings. **Sollte trotzdem ein Wohnsitzwechsel erfolgen, so ist ein Nachsendeantrag bei der bisher für Sie zuständigen Poststelle dringend zu empfehlen.** Vergessen Sie dabei nicht, möglichst alle Zusendungsformen (**Einschreiben, Normalbrief, etc.**) zu erfassen.

**Eine Änderung Ihrer ursprünglich angegebenen Zustelladresse kann nach der Antragsannahme vom Prüfungsamt aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.**

**Der Zulassungsbescheid sowie das Zeugnis kommen per Einschreiben, das Prüfungsergebnis selbst kommt als normale Briefsendung. Grundsätzlich verschicken wir nur an inländische Adressen! Das gilt entsprechend auch für einen Nachsendeantrag!**